



---

# Prüfungsordnung Abschlussprüfung ZFA

---

(PrüfOZFA)

---



# **Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte**

vom 7. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 83),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018 (BZB, Heft 3/2018, S. 73)

(Fassung ab 01. Mai 2018)

## **I. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Bayerische Landeszahnärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Landeszahnärztekammer längstens für 5 Jahre berufen (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Scheidet ein Mitglied aus, wird das neue Mitglied für die restliche Berufungsdauer des ausscheidenden Mitgliedes berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Bayerischen Landeszahnärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Landeszahnärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Landeszahnärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 und 6 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im jeweiligen Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

### § 3 Ausschluss der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Bayerische Landeszahnärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, hierbei mindestens ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

**§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer regelt im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

**§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

## II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer bestimmt die Termine für die Durchführung des schriftlichen sowie des praktischen Teils der Abschlussprüfung. Bei der Bestimmung des Termins für die Sommerabschlussprüfung soll auf den Ablauf des Schuljahres Rücksicht genommen werden. Im Bedarfsfalle bestimmt die Bayerische Landeszahnärztekammer im Einvernehmen mit den zahnärztlichen Bezirksverbänden einen zusätzlichen Winterabschlussprüfungstermin.
- (2) Nach Bekanntgabe durch die Bayerische Landeszahnärztekammer geben die zahnärztlichen Bezirksverbände diesen Termin einschließlich der Anmeldefristen mindestens 6 Wochen vorher in geeigneter Form bekannt. Die Termine für den praktischen Teil der Abschlussprüfung werden entsprechend Satz 1, spätestens 14 Tage vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Wird die schriftliche Abschlussprüfung mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anzusetzen. Die landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben können auch in programmierter Form gestellt werden.

### § 8 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als am 31. März beziehungsweise am 30. September des Kalenderjahres endet, in dem die Prüfung stattfindet,
  2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (§ 7 ZahnmedFAAusbV) teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft (§ 6 ZahnmedFAAusbV) geführt hat,
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann hierzu nähere Bestimmungen erlassen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte

Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

- (4) Zur Abschlussprüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, dass er die für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

### § 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Bayerischen Landeszahnärztekammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über den zahnärztlichen Bezirksverband in dessen Bezirk
- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 und 4 die Ausbildungsstätte liegt,
  - in den Fällen des § 9 Abs. 2 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
  - in den Fällen des § 9 Abs. 3 die Umschulungsstätte oder, soweit die Umschulung beendet ist, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1
- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
  - das vorgeschriebene Berichtsheft
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
  - im Falle des § 9 Abs. 1 gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2, 3
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
  - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- c) im Falle des § 8 Abs. 2 ein Nachweis über die Art und den Umfang der Behinderung.

### § 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Bayerische Landeszahnärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig einschließlich der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Prüfungstag und -ort sind anzugeben. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 13 ist dabei hinzuweisen.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber, gegebenenfalls dem gesetzlichen Vertreter und dem Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Zulassung kann von der Bayerischen Landeszahnärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

### **III. Abschnitt Durchführung der Prüfung**

#### **§ 12 Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. S. 1492), nachfolgend „Ausbildungsverordnung“ genannt, ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

#### **§ 13 Besondere Verhältnisse Behinderter**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 10 Abs. 4 Buchst. c) nachzuweisen.

#### **§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 8 Abs. 1 ZahnmedFAAusbV).
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil (§ 8 Abs. 2 ZahnmedFAAusbV).
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen
- Behandlungsassistenz,
  - Praxisorganisation und -verwaltung,
  - Abrechnungswesen
- sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,

- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen.

## 2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen.

## 3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation.

## 4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

im Bereich Behandlungsassistenz	150 Minuten,
im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung	60 Minuten,



im Bereich Abrechnungswesen	90 Minuten,
im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit der schriftliche Teil der Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen.
- Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.
- Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:
- a) Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
  - b) Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
  - c) Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.
- (7) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz ist im schriftlichen Teil (Abs. 3 Nr. 1 Buchst. g) sowie im praktischen Teil regelmäßiger Bestandteil der Prüfung. Dies ist nicht die Prüfung zur Erlangung des Nachweises über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 18a Abs. 3 RöV.
- (8) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

### § 15 Aufgabenauswahlausschuss

- (1) Für die Erstellung und Auswahl der Aufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung bedienen sich die jeweiligen Prüfungsausschüsse eines Aufgabenauswahlausschusses der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Sofern eine programmierte Prüfung durchgeführt wird, hat der Aufgabenauswahlausschuss die jeweils zutreffende Antwort (Lösung) festzulegen, die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen anzuerkennen ist. Der Aufgabenauswahlausschuss kann Empfehlungen für Prüfungsaufgaben des praktischen Teils der Prüfung geben.
- (2) Die Bayerische Landeszahnärztekammer errichtet zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 einen gemeinsamen Aufgabenauswahlausschuss für das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Der Aufgabenauswahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern,
  - a) zwei Zahnärzten,
  - b) zwei geprüften Zahnarztthelfer/innen bzw. Zahnmedizinischen Fachangestellten,
  - c) zwei Berufsschullehrern.
- (4) Von den Mitgliedern des Aufgabenauswahlausschusses werden die beiden Berufsschullehrer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die übrigen Mitglieder von der Bayerischen Landeszahnärztekammer auf die Dauer von vier Jahren berufen.

- (5) Mitglieder des Aufgabenauswahlausschusses können nur aus wichtigem Grund durch die sie berufende Stelle abberufen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder werden neue Mitglieder bis zum Ablauf der Amtsperiode des Aufgabenauswahlausschusses berufen.
- (6) Der Aufgabenauswahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufgabenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, mindestens ein Berufsschullehrer, ein Zahnarzt und ein/e Zahnarztshelfer/in bzw. ein/e Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r mitwirken; § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (7) Der Aufgabenauswahlausschuss hat die Ausbildungsverordnung und den jeweils gültigen Lehrplan für Zahnmedizinische Fachangestellte zugrunde zu legen. Ferner legt der Aufgabenauswahlausschuss im Rahmen des § 14 die jeweilige Bearbeitungszeit für die einzelnen Bereiche verbindlich fest.
- (8) Der Aufgabenauswahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden.

### **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und der Bayerischen Landeszahnärztekammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (2) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können im Einvernehmen mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.
- (3) Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 17 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des jeweiligen Vorsitzenden des einzelnen Prüfungsausschusses abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen ist durch den jeweiligen Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Vor der schriftlichen Prüfung sind Nummern für die Plätze zu vergeben, welche die Prüflinge einzunehmen haben. Die Arbeitsblätter sind mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu bezeichnen.
- (4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen den Prüfungsraum nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden verlassen; die Erlaubnis wird jeweils nur einem Prüfungsteilnehmer erteilt. Die Dauer der Abwesenheit wird jeweils auf der ersten Seite der Prüfungsarbeit des Teilnehmers vermerkt.

### **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

**§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

**§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (zum Beispiel im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Versäumt ein Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Prüfungsarbeit oder den praktischen Teil der Prüfung oder erbringt er in einem Bereich des schriftlichen Teils (§ 14 Abs. 3 Satz 1) oder im praktischen Teil der Prüfung keine Prüfungsleistungen und kann er nicht nachweisen, dass ein wichtiger Grund ohne eigenes Verschulden vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der gegebenenfalls anzuerkennenden Prüfungsleistung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

## IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 21 Bewertung

Die Prüfungsleistungen in den Bereichen des schriftlichen Teils (§ 14 Abs. 3), im durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zusätzlich geprüften Bereich (§ 14 Abs. 8) sowie im praktischen Teil der Prüfung (§ 14 Abs. 6) sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100–92 Punkte                      sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
unter 92–81 Punkte                      gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
unter 81–67 Punkte                      befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
unter 67–50 Punkte                      ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
unter 50–30 Punkte                      mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
unter 30–0 Punkte                      ungenügend.

### § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss nimmt für jeden Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung (§ 14 Abs. 3), gegebenenfalls unter Einbeziehung des Ergebnisses einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 8), sowie für den schriftlichen Teil insgesamt eine Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 21 vor. Weiterhin bewertet er die Prüfungsleistungen des praktischen Teils gem. § 21 und ermittelt, ob die Prüfung bestanden ist.
- (2) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1, 2 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (4) Hat eine mündliche Ergänzungsprüfung zu einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung nach § 14 Abs. 8 stattgefunden, sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenten gegenüber jedem anderen Bereich das doppelte Gewicht.

- (6) Das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgegebenen Einzelbewertungen. Gleiches gilt für das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (8) Ist die Prüfung bestanden, wird aus dem Ergebnis des schriftlichen und dem Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung ein Gesamtergebnis gebildet. Beide Prüfungsteile haben hierbei das gleiche Gewicht.
- (9) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Festlegung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf von der Bayerischen Landeszahnärztekammer vorgegebenen Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (10) Spätestens zwei Tage vor dem Termin zur mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 8) sind dem Prüfling die Ergebnisse der Bereiche des schriftlichen Teils der Prüfung mitzuteilen; gleichzeitig ist er auf seine Pflicht beziehungsweise auf sein Recht hinzuweisen, an der mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen.
- (11) Jedem Prüfling ist am letzten Prüfungstag durch den jeweiligen Prüfungsausschuss mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling gleichzeitig eine vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.

### § 23 Prüfungszeugnisse

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Landeszahnärztekammer ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
  - die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
  - den Ausbildungsberuf (Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte),
  - die Ergebnisse der einzelnen Bereiche sowie das Ergebnis des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung in Punkten mit zwei Dezimalstellen und in Worten gem. § 21,
  - das Gesamtergebnis der Prüfung in Worten, zusätzlich in Klammern das Gesamtergebnis in Punkten mit zwei Dezimalstellen gem. § 21,
  - das Datum des Bestehens der Prüfung,
  - die Unterschriften des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit Siegel.

### § 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Bereichen bzw. Teilen der Prüfung ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist in diesem Bescheid hinzuweisen.

## V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

### § 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 26 Wahrnehmung der Aufgaben durch untergeordnete Körperschaften

Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann die ihr obliegenden Aufgaben durch die zahnärztlichen Bezirksverbände wahrnehmen lassen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

### § 27 Rechtsmittelbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Bayerischen Landeszahnärztekammer – bei Wahrnehmung der Aufgaben der Bayerischen Landeszahnärztekammer durch die zahnärztlichen Bezirksverbände, deren Maßnahmen und Entscheidungen – sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber beziehungsweise -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

### § 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften gem. § 22 Abs. 8 sind zehn Jahre aufzubewahren.

### § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung<sup>1)</sup>

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin vom 24.06.1992 (BZB 9/92, Seite 84, berichtigt BZB 1/93, Seite 64) in der Fassung der Änderung vom 10.01.1996 (BZB 2/96, S. 80) außer Kraft. Deren Bestimmungen gelten jedoch für die nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnarzthelfer/zur Zahnarzthelferin vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 124) noch durchzuführenden Abschlussprüfungen weiter.

<sup>1)</sup> Anm.: Betrifft die Prüfungsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 7. März 2002. Die vorliegende Fassung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.